

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

Mitteilungen der Steuerabteilung der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. m. b. H. / Leiter W. Thiele

Nummer 5

Beilage zu „Die Gartenbauwirtschaft“

30. April 1936

Der Gärtner und die sächsische Grundsteuer

Sachsen ist eines der wenigen deutschen Länder, das die Grundsteuer die von der Reichsfinanzverwaltung festgestellten Einheitswerte zugrunde legt. Nach dem Sächsischen Grundsteuergesetz vom 30. Juli 1926 und dem Gesetz über die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 vom 18. April 1935 sind der Grundsteuerberechnung in den Rechnungsjahren 1935/36 und 1936/37 die am 31. Dezember 1927 gültig gewesenen Einheitswerte — das sind meistens die Einheitswerte vom 1. 1. 1925, wenn nicht nachträglich Neu feststellung erfolgt ist, zugrunde zu legen. Dem Charakter der Steuer als Realsteuer entsprechend dürfen Erhalten und Lasten von den Einheitswerten nicht abgezogen werden.

War der um 20 v. H. ermäßigte Einheitswert vom 1. 1. 1931 um mehr als ein Viertel niedriger als der der Grundsteuer im Rechnungsjahr 1932/33 zugrunde liegende Einheitswert, so konnte die Grundsteuer im Erlaßwege herabgesetzt werden. Sie wurde von dem um 20 v. H. ermäßigten Einheitswert berechnet. Neuerdings, und zwar auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1935, kann die Grundsteuer auf Antrag im Erlaßwege gesenkt werden, wenn der Einheitswert nach dem Stand vom 1. 1. 1935 um mehr als ein Viertel niedriger ist als der der Grundsteuer bisher zugrunde liegende Einheitswert. Solche Anträge sind für das Rechnungsjahr 1935/36 bis zum 30. 4. 1936, für das Rechnungsjahr 1936/37 bis zum 31. 3. 1937 bei der zuständigen Grundsteuerbehörde zu stellen. Wenn die Verabteilung für das Rechnungsjahr 1935/36 bereits erfolgt ist, ist für einen Erlaß der Steuer für das Rechnungsjahr 1936/37 ein Antrag nicht mehr erforderlich. Als Rechnungsjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. April bis 31. März.

Aus dieser Tatsache und ferner aus der Tatsache, daß für die Grundsteuer verschiedene

Steuererträge gelten, auf die weiter unten eingegangen wird, ergibt sich, daß der Gärtner den Einheitswerten erhöhte Bedeutung beimessen muß. Einwände, daß der Einheitswert zu hoch oder unrichtig festgestellt sei, können bei der jährlichen Veranlagung zur Grundsteuer nicht mehr gemacht werden, sondern nur gegenüber der Einheitswertbewertung selbst. Der Einspruch gegen die Bewertung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einheitswertbescheides bereits erfolgen. Einheitswerte werden nach den Bestimmungen des Grundsteuerbewertungsgesetzes ab 1. 1. 1935 für das gärtnerische Vermögen und das Grundvermögen nur in Zeitabständen von je sechs Jahren festgesetzt. Der Gärtner hat besonders darauf zu achten, daß die ganze wirtschaftliche Einheit des Gärtnerbetriebes (einschließlich Wohnhaus) als gärtnerisches Vermögen bewertet ist, damit der für die Landwirtschaft bzw. für den Gartenbau geltende niedrigere Steuerfuß in Anwendung kommt.

Der tarifmäßige Steuerfuß betrug bisher auf Grund des Sächsischen Grundsteuergesetzes 3 v. T. des Einheitswertes. Durch die Grundsteuererleichterungsverordnung vom 29. März 1935 war er wieder — wie bereits in früheren Rechnungsjahren — um 10 v. H. gesenkt worden. Darüber hinaus war durch die Verordnung vom 23. Dezember 1933 die Grundsteuer vom landwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen nochmals um 10 v. H. des gesenkten Steuerfußes ermäßigt worden. Während sich die Senkung um 10 v. H. auch auf die gemeindliche Zuschlagssteuer erstreckte, war die Senkung um 10 v. H. auf die Staatssteuer beschränkt.

Für die Grundsteuer ab 1. Oktober 1935 sind durch die Verordnung über die Aufhebung der Grundsteuererleichterungen vom 26. 9. 1935 und durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes

vom selben Tage sämtliche Grundsteuererleichterungen weggefallen. Gleichzeitig ist der Steuerfuß für die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Steuergegenstände auf 4,5 v. T. erhöht worden. Für das land- und forstwirtschaftliche bzw. gärtnerische Vermögen beträgt der Steuerfuß ab 1. Oktober 1935 wieder 3 v. T.

Diese Neuregelung mußte getroffen werden, da die Realsteuerbelastung der einzelnen Länder in ihrem Steuerfuß an die Grenzen des Reichsbudgetmittels herangezogen werden soll. Sachsen und Thüringen gehören zu den deutschen Ländern, in denen bisher die Realsteuerbelastung unter dem Reichsbudgetmittellag. Das Reich beabsichtigt, schon ab 1. April 1937 an Stelle der Landesgrundsteuer eine Reichsgrundsteuer zu erheben.

Bei Veranlagung kann Einspruch nur erhoben werden gegen eine unrichtige Anwendung des zugrunde zu legenden Einheitswertes oder des Steuerfußes. Gegen eine Einspruchsentcheidung sind weitere Rechtsmittel gegeben. Die Grundsteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar fällig. Ist für das kommende Jahr kein neuer Grundsteuerbescheid erteilt worden oder eine öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt, dann sind Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des zuletzt festgestellten Jahressteuerbetrages zu den genannten Terminen zu entrichten.

Zur Staatssteuer erhebt die Gemeinde den sogenannten Gemeindefußschlag. Er wird in einem vom Hundertsatz zur Staatssteuer errechnet und ist an den Fälligkeitsterminen mit der Staatssteuer gemeinsam abzuführen.

Für Wohngebäudebauten gelten besondere Befreiungsvorschriften. Ferner bestehen Erleichterungen, wenn die Anforderung der Steuer für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte bedeutet. Ma.

Arbeitsgerichts-Urteile:

Frühster Dienstantritt wegen Zahlungverzuges des Unternehmers

Leitsatz: Liebt ein Unternehmer trotz ausdrücklicher Inanspruchnahme mit der Zahlung fälliger Lohn- und Gehaltsbeträge in Verzug, so kann der betreffende Beschäftigte fristlos aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, jedoch Fortzahlung der Lohn- oder Gehaltsbeträge bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beanspruchen. Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. 2. 1935 Nr. 20 A C 1514/32.

Berücksichtigung von Spannungen bei Prüfung von Kündigungen wegen beleidigender Äußerungen

Leitsatz: Bei Prüfung der Frage, ob in bestimmten beleidigenden Äußerungen eines Beschäftigten gegenüber dem Betriebsführer oder Vorgesetzten ein wichtiger, die fristlose Entlassung rechtfertigender Mündigungsgrund liegt, muß angemessen auch auf ein zwischen den Parteien etwa bestehendes Spannungsverhältnis und dessen Ursachen Rücksicht genommen werden. Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. 12. 35 Nr. 106 S 1425/35.

Kur ausnahmeweise rechtfertigt Verdacht fristlose Kündigung

Leitsätze: 1. Im allgemeinen genügt nicht der Verdacht, sondern nur der Nachweis eines strafbaren oder vertragswidrigen Verhaltens zur fristlosen Entlassung. 2. Kur ausnahmeweise kann auch ein Verdacht, ohne einen schlüssigen Nachweis eines vertragswidrigen oder strafbaren Verhaltens die fristlose Entlassung rechtfertigen, wenn a) der Beschäftigte sich durch schuldhaftes Verhalten dem Verdacht ausgesetzt hat, wenn er b) nicht seinerseits den Verdacht entkräftet hat und wenn c) wegen der durch den Verdacht bedingten Erschütterung des Vertrauensverhältnisses nach Lage der Sache dem Unternehmer die Weiterbeschäftigung oder auch nur die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden kann. Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. 11. 1935 Nr. 106 A C 1285/35.

Fristlose Entlassung wegen Verfälschung von Urteilen durch falsche Angaben

Leitsatz: Ein Beschäftigter, der seine Treuepflicht verletzt und das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Betriebsführer erschüttert, indem er Urlaub unter falschen Angaben erwirkt oder einen Urlaub zu einem anderen als dem vorgeschriebenen Zweck verwendet, gibt durch sein Verhalten in der Regel einen wichtigen Grund zu seiner fristlosen Entlassung. Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. Juni 1934 Nr. A C 609/33.

findenden Gemeinschaftsleiter zu ermöglichen. Soweit es sich bei diesen Sonderzuwendungen um Sachleistungen, z. B. Beförderung, handelt, ergibt sich die Einkommen- bzw. Lohnsteuerfreiheit schon aus früheren Anordnungen des Reichsfinanzministers. Der Reichsfinanzminister hat nunmehr mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des 1. Mal bestimmt, daß auch Geldzuwendungen zu diesem Tage der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer nicht unterworfen werden sollen, wenn die Höhe der Barzuwendung an das einzelne Beschäftigtenmitglied 3 RM nicht übersteigt. Ueberschreiten dagegen die Zuwendungen diesen Betrag, so sind sie in voller Höhe einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtig.

Bodenschätzung, Offenlegung der Schätzungsergebnisse

Die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes festgestellten ersten größeren Ergebnisse liegen nunmehr bei den einzelnen Landesfinanzämtern vor. Die Ergebnisse werden jedoch dem Steuerpflichtigen nicht besonders mitgeteilt, sondern durch Offenlegung bekanntgegeben. Der Reichsfinanzminister hat durch Verordnung vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 120) die näheren Bestimmungen über die Offenlegung insbesondere über das Verfahren und die Wirkung der Offenlegung erlassen. Zur Offenlegung gelangen die Schätzungsergebnisse und die Schätzungsbücher für Acker- und Grünland. Die Offenlegung selbst erfolgt in den Diensträumen des Finanzamts. Die Offenlegungsfrist, innerhalb deren Einwendungen gegen die Bodenschätzungsergebnisse erhoben werden können, beträgt einen Monat. Der Beginn der Frist wird vom Vorsteher des Finanzamts bestimmt. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist können Einwendungen gegen die Schätzungsergebnisse nicht mehr erhoben werden. Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde gegen das Ergebnis der Schätzung gegeben. Der Vorsteher des Finanzamts kann der Beschwerde selbst abhelfen. Hält er dagegen die Beschwerde für unbegründet, so ist die Entscheidung des Bodenschätzungsausschusses herbeizuführen, der endgültig entscheidet. TL.

Einspruchsrecht innerhalb eines Monats

Vermögenssteuerbescheid 1935 wird zugestellt

Da die Ermittlung der Einheitswerte für Gartenbaubetriebe zum größten Teil zum Abschluß gekommen ist, werden in diesen Tagen den Steuerpflichtigen die neuen Vermögenssteuerbescheide zugestellt, denen die auf den 1. Januar 1935 ermittelten Einheitswerte zugrunde liegen. Die Bescheide werden grundsätzlich für 3 Jahre ausgestellt, also für die Zeit vom 1. 4. 1936 bis 31. 3. 1939. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur dann in Betracht, wenn vorher eine Neuveranlagung stattfindet, also das Vermögen inzwischen niedriger bzw. höher geworden ist. Diese Neuveranlagung ist nur dann gegeben, wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, um mehr als den fünften Teil von dem Wert abnimmt, der an sich für das in diesem Kalenderjahr beginnende Rechnungsjahr maßgebend sein würde. Im ersten Fall (wenn das Vermögen niedriger ist), ist ein befristeter Antrag (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) des Steuerpflichtigen erforderlich. Im zweiten Fall (wenn das Vermögen höher geworden ist) findet die Neuveranlagung von Amts wegen statt.

Bei der Nachprüfung des neuen Vermögenssteuerbescheides ist darauf zu achten, ob die einzelnen Vermögenswerte (gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, sonstiges Vermögen) richtig zusammengerechnet und ob die Schulden vom Hofvermögen abgezogen sind.

Ferner ist darauf zu achten, ob die Vermögenssteuer-Freizgrenzen richtig berücksichtigt worden sind. Nach dem bisherigen Gesetz galt für alle unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Besteuerungsgrenze von 20 000 RM. Vermögen bis zu dieser Grenze wurde in jedem Fall steuerfrei gelassen, Vermögen über der Grenze voll herangezogen.

Dem neuen Gesetz gemäß wird die bisherige Besteuerungsgrenze bei natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen durch Freibeträge ersetzt. Die Freibeträge sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens in jedem Fall abzuziehen. Der Steuerpflichtige ist also, soweit sein Vermögen die Freibeträge nicht übersteigt, völlig steuerfrei, und soweit es die Freibeträge übersteigt, wird es nur mit dem Betrag herangezogen, um den es die Freibeträge übersteigt. Als Freibeträge gewährt das Gesetz:

1. 10 000 RM für den Steuerpflichtigen selbst,
2. weitere 10 000 RM für die Ehefrau des Steuerpflichtigen (das gilt auch für Witwer und Waisen),

3. weitere 10 000 RM für jedes minderjährige Kind bzw. für Kinder bis zu 25 Jahren, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden,
4. 10 000 RM für Steuerpflichtige, die zum Veranlagungszeitpunkt (1. 1. 1935) über 60 Jahre alt waren und deren letztes Jahreseinkommen laut Veranlagungsbescheid nicht mehr als 3000 RM betragen hat, bzw. wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, voraussichtlich für mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig sein würden.

Bei dem sonstigen Vermögen (im Gegensatz zum gärtnerischen Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen) sind vermögenssteuerfrei im Inland hergestellte Personenkraftwagen, Motorjachten und Segeljachten, ferner Lebensversicherungen mit einem Rückkaufwert von nicht mehr als 5000 RM. Weiter ist beim sonstigen Vermögen (Spareinlagen, Wert- und Bauschuldentilgen einschließlich sonstiger Guthaben und Zahlungsmittel) gemäß § 67 Abs. 2 Grundsteuerbewertungsgesetz ein Abschlag von

1000 RM vorzunehmen. Ferner ist darauf zu achten, daß bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens außer Schulden bei Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben, Weinbaubetrieben und Gärtnereibetrieben der Ueberschuß der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, die nach dem Tage entstanden sind, der für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel maßgebend ist, abzuziehen ist. Das wäre also ein sich etwa ergebender Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für die Zeit vom 1. 7. 1934 bis 31. 12. 1934 unter Berücksichtigung der Differenz der Schulden und Kassenstände an diesen beiden Zeittagen.

Wie bei allen Steuerbescheiden besteht auch bei dem Vermögenssteuerbescheid die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist von einem Monat. Diese Einsprüche können aber nicht damit begründet werden, daß die Einheitswerte einzelner Vermögensgegenstände unrichtig sind, sondern in diesem Fall kann ein Einspruch nur gegen den Einheitswertbescheid erhoben werden. T.

Geldstrafe bis zu 150 RM.

Beschäftigung von Schwarzarbeitern

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern hat auf Grund des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Preussische Gesetzammlung S. 77) in der Fassung des Artikels XX 1 der Verordnung vom 17. März 1934 (Preussische Gesetzammlung S. 43) für das Land Preußen eine Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erlassen. Die Verordnung datiert vom 26. März 1936 (Preussische Gesetzammlung S. 97), ist am 10. April 1936 in Kraft getreten und tritt am 1. April 1938 außer Kraft. Die Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (Preussische Gesetzammlung S. 100) / 14. April 1934 (Preussische Gesetzammlung S. 251) ist aufgehoben.

Die jetzt gültige Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die sich inhaltlich mit den bisherigen Bestimmungen deckt, lautet:

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosen- oder Wohl-

fahrtunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft. Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamt zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

Zuwendungen zum 1. Mai steuerfrei

Bei Bargeld bis zu 3 RM

Am 1. Mai 1936, dem vierten Ehrenfest aller Schaffenden, werden viele Betriebsführer wieder ebenso wie in den Vorjahren Zuwendungen an ihre Beschäftigten machen, um auf diese Weise auch den minderbemittelten Mitgliedern der Betriebsgemeinschaft die Teilnahme an der für den einzelnen Betrieb hat-